

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

11. Jahrgang

Letschin, den 10. Juni 2013

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Öffentliche Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Stabilisierung des Abflussgeschehens in Ortwig“ im Landkreis Märkisch-Oderland in der Gemeinde Letschin	2 – 4
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtsperiode 2014-2018	4
Beschlüsse der Gemeindevertretung	5 - 7
<u>I. Termine</u>	
Sitzungsplan 2013	8
Vorankündigung Gemeindevertretersitzung	8
Impressum	8

Bekanntmachung der Gemeinde Letschin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Öffentliche Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Stabilisierung des Abflussgeschehens in Ortwig“ im Landkreis Märkisch-Oderland in der Gemeinde Letschin – Auslegung der Planunterlagen - im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 05.06.2013



Böttcher
Bürgermeister

Letschin, den 05.06.2013

Bekanntmachung**im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Stabilisierung des Abflussgeschehens in Ortwig“ im Landkreis Märkisch Oderland in der Gemeinde Letschin**

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG Bbg i. V. m. § 73 Abs. 3, 4, und 5 VwVfG macht die Gemeinde Letschin auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte. Vorhaben wird auf Antrag der Gemeinde Letschin vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Referat RW 1 „Genehmigungsverfahrenstelle West“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben sieht vor, durch Grabenerweiterungen und Grabenneubau das Abflussgeschehen in Ortwig zu verbessern und somit Überflutungen und Flächenvernässungen nach Starkregenereignissen vorzubeugen.

Das Vorhaben erstreckt sich über die Gemarkung Ortwig, Flure 1 bis 3 sowie Gemarkung Groß Neuendorf Flur 2.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Planunterlagen

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 12. Juni 2013 bis 11. Juli 2013

in der Gemeindeverwaltung Letschin, im Bauamt, Bahnhofstr. 30 a, 15324 Letschin zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **25.07.2013** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin oder beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RW 1, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 08. April 2013 (BGBl. I [Nr. 17] S. 734, 741)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I [Nr. 20])

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht vom 14. August 2009 (BGBl. I [Nr. 54] S. 2827, 2939)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 12] S. 262, 264), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgaberechtlicher Vorschriften vom 16. Mai 2013 (GVBl. I [Nr. 18] S. 1, 19)

Letschin, 05.06.2013



(Siegel/ Unterschrift)

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtsperiode 2014-2018

Die Gemeindevertretung Letschin hat in ihrer Sitzung am 16.05.2013 über die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste zur Schöffenvwahl in der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Amtsperiode 2014-2018 beim Landgericht Frankfurt (Oder) die erforderlichen Beschlüsse gefasst. Die Vorschlagsliste wird gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

10. Juni 2013 bis zum 17. Juni 2013

zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, Personalverwaltung, Zimmer 3 ausgelegt. Die Einsichtnahme kann im genannten Zeitraum von jeweils Montag bis Freitag während der üblichen Geschäftszeiten erfolgen.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche ab Ende der Auslegungsfrist, d.h. ab dem 17.06.2013 bis zum 24.06.2013, schriftlich oder zu Protokoll in der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Letschin, den 21. Mai 2013

Böttcher 
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 45. Sitzung am 16.05.2013 folgende Beschlussfassungen vorgenommen:

Beschluss-Nr.: GV-352/2013:

- den Kameraden Wolfgang Scheibe zum Ortswehrleiter sowie die Kameraden Peter Meyer und Tino Ambos als Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Gieshof-Zelliner Loose für die Dauer von 2 Jahren als Ehrenbeamte auf Zeit zu bestellen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-346/2013:

1. Die Gemeinde Letschin erteilt gemäß § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Fermenter 1 und 2 sowie der Gärrestlager 1 und 2 eine Befreiung von den Höhenfestsetzungen des Bebauungsplanes „Biomethan- und Photovoltaikanlage“.
2. Im Übrigen wird das gemeindliche Einvernehmen hiermit erteilt.
3. Ein ergänzender Vertrag zur Brandschutzausstattung ist zu schließen.
4. Das unter 1. und 2. erteilte Einvernehmen steht unter dem Vorbehalt, dass die Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes insbesondere im Hinblick auf Geruchs- und Lärmimmissionen sowie die Anforderungen, die sich gegebenenfalls aus der Störfallverordnung ergeben, eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9	Nein-Stimmen:	3	Enthaltungen:	5
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

(namentliche Abstimmung lt. Wortprotokoll)

Beschluss-Nr.: GV-348/2013:

- den Radweg durch die Letschiner Loose gemäß den Erläuterungen auszubauen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-351/2013:

- die Verwaltung zu beauftragen, alles im Rahmen des o.g. Budget zu unternehmen, um die Posediner Straße mit Fördermitteln möglichst noch in diesem Jahr auszubauen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-299/2012:

- für das Gebiet südlich der Wriezener Straße (L33) auf dem etwa 2 ha umfassenden Gelände der ehemaligen Deponie den Bebauungsplan der Gemeinde Letschin „Solarpark Deponie Letschin“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB aufzustellen

Im Plangebiet liegt das Flurstück 281/1 der Flur 5 in der Gemarkung Letschin. Das Plangebiet ist der dieser Vorlage als Anlage 3 und 4 beigefügten flurstücksbezogenen Übersichtskarte zu entnehmen.

Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ (§ 11 Absatz 2 BauNVO) die Realisierung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.

Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer Versammlung durchgeführt werden. Es wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.

Für die Realisierung der städtebaulichen Planungsleistungen ist eine Vereinbarung abzuschließen, mit der der Investor zusichert, dass der Gemeinde Letschin im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Solarpark Deponie Letschin“ keine negativen finanziellen Auswirkungen entstehen.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	5	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-300/2012:

- den Flächennutzungsplan der Gemeinde Letschin wie folgt zu ändern:
- Die bisherige Darstellung des etwa 2 ha umfassenden Änderungsbereiches (Teil des Flurstücks 281/1 der Flur 5 in der Gemarkung Letschin) wird im Flächennutzungsplan als Altlasten- und Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen. Ferner befindet sich das Plangebiet nach dem Flächennutzungsplan in einem Windeignungsgebiet.
- Das Gebiet soll in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden.
- Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan „Solarpark Deponie Letschin“.
- Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage 3 und 4 beigefügten Kartenausschnitt.
- Die Gemeinde Letschin stimmt den vorgenannten Änderungsabsichten zu und leitet ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ein.
- Die gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB soll durchgeführt werden.
- Für die Realisierung der städtebaulichen Planungsleistungen durch das Planungsbüro Baukonzept Neubrandenburg GmbH ist eine Vereinbarung abzuschließen, mit der die Investorin zusichert, dass der Gemeinde Letschin im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans keine negativen finanziellen Auswirkungen entstehen.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	5	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-354/2013:

- Genehmigung der EILENTSCHEIDUNG nach §58 BbgKVerf.
- den Eigenanteil von 120.227,52€ für das Tanklöschfahrzeuges 20/40 mit Staffelkabine (TLF 20/40 St) der Freiwilligen Feuerwehr Letschin im Haushalt 2014 bereitzustellen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	3
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-355/2013:

- die Vorschlagsliste der Gemeinde Letschin für die Wahl als Schöffe in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung, die Anlage des Beschlusses ist, gemäß §§ 36 und 77 Gerichtsverfassungsgesetz

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-345/2013:

- die Prioritätenliste wie folgt:
 1. Umnutzung der alten Schule K.-M.-Str. zum med.-soz. Zentrum zur langfristigen Sicherung der medizinischen Versorgung
 2. Generationsübergreifendes Wohnen in den OT Steintoch GT Wollup, OT Ortwig und OT Letschin
 3. Mobilitätsverknüpfungspunkt Letschiner Bahnhofsbereich mit Umnutzung des Gebäudes (KuBa)
 4. Umnutzung des ehem. Ambu von Letschin bei bestehendem Verfügungsrecht durch die Gemeinde
 5. OT Ortwig, Einrichtung eines Brand- und Kat.-Schutzzentrum bei bestehendem Verfügungsrecht über Gebäude

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	5
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-295/2012:

- die Jugendförderrichtlinie der Gemeinde Letschin in der Fassung vom 16.05.2013
- die Frist zur Beantragung des Zuschusses durch gemeinnützige Vereine der Gemeinde Letschin wird für das Jahr 2013 auf den 30. Juni festgesetzt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

II. Termine

Sitzungsplan 2013 – (vorläufig)

Beginn/19.00 Uhr	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Gemeindevertretung	-	15.08.	19.09	17.10.	21.11.	12./19.12.
Hauptausschuss	-	08.08.	05.09.	-	07.11.	05.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	-	02.09.	-	04.11.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	06.08	-	-	-	03.12.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **46. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 13. Juni 2013**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.